

Begründung zum Bebauungsplan „Kleines Kreuzle – Sportplatzgeände“ Vereinfachte Änderung

Der vorhandene Straßenquerschnitt der Bühler Straße L 259 mit 5,50 m im Einschnitt im Bereich der Gebäude 27 und 28 ist völlig unzureichend. Fehlende Gehwege bzw. Seitenstreifen führen zu einer Gefährdung des Fußgängers.

Bei Gesprächen über die Abtretung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan, genehmigt durch das Regierungspräsidium in Tübingen am 24.02.1971, ausgewiesenen Verkehrsflächen zur Verbreiterung der Bühler Straße kam zum Ausdruck, dass die betroffenen Grundstückseigentümer mit der teils erheblichen Abtretung von ihrem Eigentum einverstanden wären, sofern die Überbaubare Grundstücksfläche ausgeweitet würde.

Aus städtebaulichen Gesichtspunkten und unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange ist die Forderung der betroffenen Eigentümer vertretbar. Die Andienung von Gebäude 28 und Flurstück 1351/3 würde von der Jahnstraße OW. 85 erfolgen, so dass der fließende Verkehr in der Bühler Straße nicht beeinträchtigt wäre.

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden im Übrigen nicht berührt. Nachdem die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie die nach § 2 Abs. 5 beteiligten Behörden zugestimmt haben, wird der Bebauungsplan gemäß § 13 Abs. 1 BBauG vereinfacht geändert.

Laupheim, den 24. April 1972

Stadtbauamt

Reichwald